

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 467/11 B

L 2 KN 19/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 R 85/10 (SG Aurich)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. November 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 2.11.2011 hat das LSG Niedersachsen-Bremen die Beklagte verpflichtet, ausgehend von einem Leistungsfall am 30.6.2007 dem Kläger ab Januar 2008 Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewähren. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen und die Klage abgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf eine Rechtsprechungsabweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 7.2.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 5 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu erachten sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 1. Die Beklagte meint, die erste Abweichung beziehe sich auf die Frage, ob ein in Ausführung eines abgeschlossenen Vergleichs ergangener Bescheid eine selbständige Regelung iS von § 31 Satz 1 SGB X enthalte.
- 7 Hierzu behauptet sie, die Entscheidung des LSG beruhe auf dem Rechtssatz,
"dass der von der Beklagten unter dem 23.10.2009 in Ausführung des (außergerichtlichen) Vergleichs erlassene Bescheid auch insoweit eine Verwaltungsaktqualität begründende selbständige Regelung enthalte, als er - ausgehend von einem Leistungsfall am 23.12.2008 - den Rentenbeginn der gewährten Zeitrente auf den 1.7.2009 festlegt".
- 8 Demgegenüber habe das BSG im Urteil vom 29.1.1992 (9a RV 2/91) den abstrakten Rechtssatz aufgestellt,
"dass ein Ausführungsbescheid, soweit er (nur) das umsetze, worauf sich die Parteien in einem gerichtlichen (Teil-)Vergleich geeinigt hätten, keine selbständige, als Verwaltungsakt im Sinne des § 31 Satz 1 SGB X anzusehende Regelung enthalte".
- Hierfür bezieht sich die Beklagte auch auf die Entscheidung des BSG vom 18.9.2003 (B 9 V 82/02 B) und das Urteil vom 21.10.1998 (SozR 3-2500 § 85 Nr 27, S 189, 192).
- 9 Zusammenfassend unterschieden sich die Rechtssätze darin, dass eine Bestimmung in einem Ausführungsbescheid, mit der lediglich ein zuvor von den Beteiligten in einem Rechtsstreit abgeschlossener Vergleich umgesetzt werde, eine eigenständige Regelung - so das angefochtene Berufungsurteil - bzw keine eigenständige Regelung - so das BSG - enthalte (vgl/ *Beschwerdebegründung* S 7).
- 10 Mit diesem Vortrag hat die Beklagte eine Divergenz zwischen zwei einander widersprechenden abstrakten Rechtssätzen nicht hinreichend aufgezeigt. Es fehlt schon daran, dass der von der Beklagten behauptete Rechtssatz des LSG kein abstrakter Rechtssatz ist, sondern lediglich die den Einzelfall des Klägers betreffenden Feststellungen des LSG zur Auslegung und zum Inhalt des Bescheids vom 23.10.2009 wiedergibt. Wenn die Beklagte dem einen abstrakten Rechtssatz des BSG gegenüberstellt, so mag darin zwar ein Widerspruch zu den nach Ansicht der Beklagten vom BSG aufgestellten Kriterien liegen. Damit hat sie aber nichts anderes als die unzutreffende Rechtsanwendung des LSG vorgetragen, die für die Bezeichnung einer Divergenz nicht ausreichend ist.
- 11 2. Die zweite Abweichung beziehe sich auf die Frage, ob die Prüfung einer Verwaltungsentscheidung nach § 44 SGB X vorgenommen werden könne bzw dürfe, wenn der Kläger nichts Neues vorgetragen habe.
- 12



Die Beklagte behauptet, die Entscheidung des LSG beruhe auf dem Rechtssatz,

"dass auch dann eine Verwaltungsentscheidung nach § 44 SGB X überprüft und ggf zu Gunsten des Betroffenen berichtigt werden kann, wenn der Versicherte keine neuen Tatsachen und Erkenntnisse vorgetragen und auch keine neuen Beweismittel benannt hat".

- 13 Demgegenüber habe das BSG im Urteil vom 29.1.1992 (9a RV 2/91) den abstrakten Rechtssatz aufgestellt,
- "dass die Prüfung auf eine evtl. Unrichtigkeit einer Verwaltungsentscheidung von vornherein deshalb abgelehnt werden darf, weil der Versicherte/Kläger nichts Neues vorgebracht hat".
- 14 Auch mit diesem Vortrag hat die Beklagte zwei einander widersprechende abstrakte Rechtssätze nicht hinreichend bezeichnet. Die gegenübergestellten Rechtssätze widersprechen sich bereits nicht: Denn der Möglichkeit, die Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung auf deren Unrichtigkeit von vornherein abzulehnen, weil der Versicherte nichts Neues vorgetragen hat, muss nicht entgegenstehen, dass eine Verwaltungsentscheidung zu Gunsten des Betroffenen nach § 44 SGB X auch dann korrigiert werden kann, wenn der Versicherte keine neuen Tatsachen und Beweismittel benannt hat.
- 15 Im Kern ihres Vorbringens rügt die Beklagte auch mit diesem Vortrag nichts anderes als die inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB auf Grund der Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder fehlerhafter Anwendung dortiger Maßstäbe - rechtfertigt - wie oben bereits aufgeführt - die Zulassung wegen Divergenz nicht (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f; *Senatsbeschluss vom 31.7.2007 - B 13 R 204/07 B - Juris RdNr 10*).
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 17 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 18 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

